



Mr Philipp Carl
von Gottes Gnaden,
des Heil. Stuhls zu Mayntz
Ers-Bischoff, des Heil. Römif.
Reichs durch Germanien Ers-
Santlar und Thur = Fürst, &c.

Thuen hiemit kund und zu wissen: Nachdemmahlen Wir von geraumer Zeit her mit Bedauern wahrgenommen, daß mit Aus-Münzung geringhaltiger Gold- und Silbernen Münzen hin und wieder Reichs-Constitutions niedrig fortgefahren, und das Publicum damit solchergestalt angefüllet worden, daß durch deren häufige Einschleichung die alte gute Gold- und Silberne Münz-Sorten dagegen fast mehrentheils sich verlohren, und die vorrathige anderst nicht, als gegen übermäßigen täglich anwachsenden Auf-Wechsel zu haben, ja so gar die Geringe weit über den Reichs-Satzungs-mäßigen Fuß ausgemünzte, zu denen täglichen Ausgaben ohnumgänglich nöthige Scheid-Münzen, nebst denen alten dergleichen guten Sorten dergestalt rar zu werden beginnen, daß man selbiger ohne merckliche Aufgab nicht habhaft werden könne, mithin aller Handel und Wandel, wo nicht gänzlich gesperrt, doch mehrentheils darnieder gelegt, fürnemlich so wohl Uns und Unseren Cameral-Einkünften, als Unseren durch die kaum überstandene Kriegs-Drangsaalen ganz entschöpfften Unterthanen ein ohnentfesslicher Schaden zugezogen, hingegen denen Gewinnfüchtigen Christen und Juden zu Ausübung ihres verdammlichen höchst-straffbaren Wuchers, der ohnschränckte Lauff gelassen werde, und diesem Land- und Leuth- so fort dem gemeinen Weesen so schädlichem Ubel anderst nicht, als durch eine proportionirte Devaluation auch Berruffung vorgebogen, und dem ganz in Abgang gekommenem Commercio wieder aufgeholfen werden könne, und dann der löblich Schwäbisch- und Fränckische Creysß, in Beherzigung vorbemeldter Land-verderblichen Umständen, zu Steuerung dieses so weit eingerissenen, und dem gemeinen Weesen so nachtheiligen Unheils, bereits die rühmliche Resolution ergriffen, mittelst einer erlassenen Provisional-Berordnung, sothane geringhaltige



haltige Gold- und Silberne Münz-Sorten entweder auf einen dermahlen proportionirten Fuß herab zusehen, oder gänzlich zu verruffen, folglich Wie diesem Lobwürdigen und Herrschaffttem Borgang ohne weiteren Anstand zu folgen allerdings der Nothdurfft zu seyn ermessen, damit in dessen Entstehung vorgedachte geringhaltige Münz-Sorten, wegen der nahen Angrängung Unserer Landen, zu Unserem und Unserer Unterthanen noch grösserem Schaden, nicht viel häufiger eingeschoben werden mögen. Als wird allen und jeden Unseres Erz-Stifts Ober- und Unter-Beamten, wie auch Unterthanen, unter nachgesetzter Straff bedeutet, und hiemit gnädigst verordnet, daß

Erstlich auffser denen Chur-Cöllnischen, Chur-Bayerischen, Chur-Pfälzischen, Fürstlich-Juldischen, Hessen-Darmstättischen und Württenbergischen so genannten Carolinen, oder neuen bishero à 10. 5. und 2. und ein halben Gulden den Cours gehabtten Goldenen Münzen, allen übrigen Sorten, in Unseres Erz-Stifts Landen, der Lauff keineswegs gestattet, und es bey dem dißfals unter dem 24. Februarii dieses Jahr ergangenen Patent sein ohngeändertes Verbleiben haben solle. So viel aber die vorausgenommene Goldene Münzen und sogenannte Carolinen betrifft, sollen und werden selbige und zwar die 10. Gulden-Stück auf 9. Gulden 20. Kreuzer, dergleichen 5. Gulden-Stück auf 4. Gulden 40. Kreuzer, und die 2 und ein halben Gulden-Stück auf 2. Gulden 20. Kreuzer dergestalt herunter gesetzt, daß selbige, von dem Tage dieses Patents an, von niemand anders und höher, als wie jest gemeldet, angenommen, ausgewechselt oder sonsten unter was Vorwand es seyn möge, bey würcklicher Confiscation und anderer ohnnachsichtigen Obrikeitlichen Bestrafung gesteigert werden sollen, und weilten demnächst

Zweytens die Silberne Münze, und benanntlich die halbe Gulden, oder 30. Kr. Stück gerechnet, von noch weit schlechterem Gehalt und Werth, als die von Gold sich befinden, so seynd dieselbe insgesamt abgewürdiget, und auf 25. Kr. durch die Banck herunter gesetzt worden, sollen auch forderist hin, und von obigem Dato an, mehr nicht als 25. Kr. gelten. Ingleichen

Drittens die Chur-Pfälzische und Fürstl. Hessisch-Darmstättische respective ganze und halbe Kopf-Stücke, oder bisherige 20. und 10. Kreuzer-Stück künfftig hin, und von oben besagtem Tag dieses Monaths an, allein vor 18. und respective 9. Kr. gang und giebig, allen anderen dergleichen ganzen

hen und halben Kopff-Stücken aber in Unseres Erz-Stifts Landen der Cours
völlig hiemit benommen seyn. Nicht weniger und

Viertens werden die neue Chur-Pfälzische und Herzoglich-Württenber-
gische, in mercklicher Anzahl zum Vorschein kommende, und in Kauff und Lauff
starck herumgehende 5. und 2. und ein halben Kreuzer-Stück, respectivē auf
4. und 2. Kreuzer, Krafft dieses herabgesetzt, und denenselben, biß auf ander-
warte Verordnung, in Unseres Erz-Stifts Landen der Lauff in solchem
Werth zu lassen, allen übrigen dergleichen und geringeren neuen Schied-Mün-
zen aber, solcher keineswegs gestattet. Allermassen auch so viel

Fünftens die neue und geringhaltige Kreuzer betrifft, es bey der am 20.
Martii 1732. ergangenen Verordnung lediglich sein Bewenden haben, und je-
dermann bey der darinn gesetzten Straff, solche in Unser Erz-Stift einzufüh-
ren, nochmahlen verbothen wird, und da

Sechstens Unsern Unterthanen, an Beybehaltung guter und gangbarer
Scheid-Münzen, zu Beförderung des Handels und Wandels viel gelegen,
als wird allen und jeden, die Ausfuhr der alten 15. Kreuzer-Stücke, oder
Orths-Gulden, drey Bazen, Bazen, Fünff-Kreuzer-Stücke und andere klei-
ne Scheid-Münzen, bey Confiscation und willkühriger Straff verbothen.
Und gleichwie

Siebendens ohne das in denen Reichs-Gefäßen, auch denen von wey-
land Unseren Herren Vorfaheren, an dem Erz-Stift nach und nach vielfäl-
tig erlassenen Verordnungen und Patenten, die schädliche Ausfuhr des Golds
und Silbers, auch wucherische Auf- und Auswechselung der guten Sorten,
nebst mehr dergleichen hoch-verpönten Kipp und Kipperereyen, auf das schärf-
ste verbothen, als werden solche nicht nur hiemit nochmahlen ausdrücklich wie-
derholet, und jedermann sich darnach zu achten, oder der darinn gesetzten Straff
zu gewärtigen, alles Ernstes bedeutet, sondern auch allen und jeden in Zukunft
wie die auch Nahmen haben und seyn mögen, groß und klein von Gold und Sil-
ber, welche nicht auf dem Reichs-Constitutions-mäßigen Fuß ausgemün-
zet würden, der Lauff in Unserem Erz-Stift hierdurch gänzlich benommen.
Und da

Achtens

EX Tk 1309

Achtens Wir dieses nur einweilen nach gegenwärtiger erheischender Nothdurfft und Umständen vor die Hand zu nehmen uns gemüßiget sehen, als wollen Wir Uns das Weitere auf dem Fall von Thro Kayserl. Majestät und gesammten Reich ein besonderer Satz und Ordnung dessentwegen erfolgen solte, ausdrücklich vorbehalten. Wornach sich dann jedermann in Unserem Erz-Stift zu Vermeidung der obengesetzten schweren Straff und eigenen Schadens zu achten wissen wird. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Cansley-Secret-In-siegel beydrucken lassen. Geben in Unserer Residenz-Stadt Mayns den 15. Novembris 1736.

Philipp Carl, Chur- Fürst.



MC





Er Philipp Carl
von Gottes Gnaden,
des Heil. Stuhls zu Rom
Ers-Bischoff, des Heil. Römisch.
Reichs durch Germanien Ers-
Santlar und Thur - Fürst, &c.

... und zu wissen: Nachdemmahlen Wir von geraumer
... ueren wahrgenommen, daß mit Aus-Münzung gering-
... Silbernen Münzen hin und wieder Reichs-Constitu-
... efahren, und das Publicum damit solchergestalt angefü-
... ch deren häufige Einschleichung die alte gute Gold- und
... Sorten dagegen fast mehrentheils sich verlohren, und die
... nicht, als gegen übermäßigen täglich anwachsenden Auf-
... so gar die Geringe weit über den Reichs-Satzungs-mä-
... nkte, zudenen täglichen Ausgaben ohnumgänglich nöthi-
... , nebst denen alten dergleichen guten Sorten dergestalt
... enen, daß man selbiger ohne merckliche Aufgab nicht hab-
... mithin aller Handel und Wandel, wo nicht gänzlich ge-
... entheils darnieder gelegt, fürnemlich so wohl Uns und
... Einkünften, als Unseren durch die kaum überstandene
... en ganz entschöpfften Unterthanen ein ohnentzlicher
... , hingegen denen Gewinnlüchtigen Christen und Juden
... verdammlichen höchst-straffbaren Wuchers, der ohnbe-
... sassen werde, und diesem Land- und Leuth- so fort dem ge-
... schädlichem Ubel anderst nicht, als durch eine proportio-
... nach Berruffung vorgebogen, und dem ganz in Abgang ge-
... ercio wieder aufgeholfen werden könne, und dann der löb-
... d Fränckische Creyß, in Beherszigung vorbemeldter Land-
... nden, zu Steuerung dieses so weit eingerissenen, und dem
... nachtheiligen Unheils, bereits die rühmliche Resolution
... ter erlassenen Provisional-Berordnung, solchane gering-
... haltige

